



Beitragsordnung

für den

Förderverein Sächsische Landesgartenschau Borna e.V.

- (1) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und beträgt:
 - a) Für natürliche Personen: 25,00 €
 - b) Für juristische Personen: 100,00 €
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (2) Der Beitrag wird fällig bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bringepflichtig und ist von jedem Mitglied direkt auf das Konto des Fördervereins Sächsische Landesgartenschau Borna 2015 e.V. bei der im folgenden genannten Bank einzuzahlen.

Konto-Nr.:

Bankleitzahl : Institut:

- (4) Es besteht die Möglichkeit, dem Förderverein eine Einzugermächtigung zu erteilen.
- (5) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedern jährlich zu quittieren.
- (6) Für die ordnungsgemäße Kassierung ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (7) Sind Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages in einem Zeitraum von 24 Monaten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, so kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsveranstaltung beschlossen.

Borna, den 21.04.2010

gez. Dr. Rolf Jähnichen
1.Vorsitzender

gez. Sylvio Weise
stellv. Vorsitzender

gez. Thomas Stein
Protokollführer

Seite 1 von 1